

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 634 71 55
Telefax 031 634 72 03
Postkonto 30-750952-3
sk.kanzlei@jgk.be.ch
www.be.ch/obergericht

Eingaben per Fax und E-Mail haben
keine fristwahrende Wirkung!










Urteil

SK-Nr. 2006/290/HEG

09.10.2006

Die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern,
unter Mitwirkung von Oberrichter Cavin (Präsident i.V.), Oberrichter Ráz und Oberrichter Righetti sowie Kammerschreiber Gerber

hat in der Strafsache gegen


 geb.  in  von  des  und der
   
vertreten durch Fürsprecher Daniele Jenni, Speichergasse 23, 3011 Bern

wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung

befunden und erwogen:

I. FORMELLES

1. Angefochtenes Urteil

Der Gerichtspräsident 13 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen sprach mit Urteil vom 11.04.2006 (p. 77)  schuldig des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, mehrfach begangen am 27.06.2005 (1x) und 07.07.2005 (3x) in Bern und verurteilte sie (1.) zu fünf Tagen Haft, bedingt erlassen auf eine Probezeit von einem Jahr und (2.) zu den Verfahrenskosten inkl. Auslagen von Fr. 600.-- (mit schriftlicher Urteilsbegründung zusätzlich Fr. 400.--).

c. 18/10/06 DL

2. Appellation

Fürsprecher Jenni erklärte mit Schreiben vom 20.04.2006 namens und im Auftrag der Angeschuldigten fristgemäss in vollem Umfange die Appellation (p. 78).

3. Gang des Verfahrens vor oberer Instanz

- a. Mit Verfügung der Kammer vom 30.06.2006 wurde gemäss Art. 348 Abs. 2 und 3, 351 Abs. 1 Ziff. 2 sowie 352 StrV die Durchführung des schriftlichen Verfahrens in Aussicht genommen und die Erklärung der Generalprokuratur betreffend Anschlussappellation und Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren eingeholt. Die diesbezügliche Verzichtserklärung erfolgte am 05.07.2006 (p. 102).
- b. Mit Verfügung vom 06.07.2006 wurde die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet, unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen gegenüber der Appellantin zur Begründung der Appellation (p. 104 f.).
- c. Am 03.08.2006 reichte Fürsprecher Jenni eine schriftliche Appellationsbegründung ein (p. 108 ff.).

4. Anträge der Angeschuldigten

Fürsprecher Jenni stellte und begründete in der schriftlichen Appellationsbegründung vom 03.08.2006 namens und im Auftrag der Angeschuldigten folgende Anträge (p. 109):

- „1. Die Appellantin sei in allen Fällen von der Anschuldigung des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung freizusprechen.
2. Eventuell sei die der Appellantin auferlegte Freiheitsstrafe auf höchstens zwei Tage Haft, bedingt erlassen auf eine Probezeit von einem Jahr, herabzusetzen.
3. Die Kosten des Appellationsverfahrens sowie des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Kanton aufzuerlegen.
4. Der Appellantin sei für das Appellationsverfahren sowie für das erstinstanzliche Verfahren eine angemessene Parteikostenentschädigung zuzusprechen.
5. Der Appellantin sei für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von CHF 400.-- zuzusprechen.“

5. Verfahrensgegenstand und Kognition

Der Nachprüfung durch die Kammer unterliegt das gesamte Urteil des Gerichtspräsidenten 13 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen (Art. 334 Abs. 2 StrV). Die Kammer darf dabei das Urteil nicht zu Ungunsten der Angeschuldigten abändern, da einzig die Angeschuldigte appelliert hat (Art. 358 StrV).

Die zulässigen Rügen unterliegen (entgegen dem Hinweis in der Verfügung vom 06.07.2006, p. 105) nicht der Einschränkung von Art. 334 Abs. 3 StrV, da die Angeschuldigte für die ihr vorgeworfenen Übertretungen vom Vorrichter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

II. BEURTEILUNG

1. Unbestrittener Sachverhalt

Am 11.04.2005 erliess die Stadtpolizei Bern eine Verfügung (p. 14 f.), mit welcher sie [REDACTED] für eine Dauer von drei Monaten verbot, sich im Perimeter A der Stadt Bern (Heiliggeistkirche, Christoffelunterführung, Hauptbahnhof und unmittelbare Umgebung, siehe Plan p. 15) in Personenansammlungen aufzuhalten, in welchen Alkohol konsumiert wird. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Am 27.06.2005 um 21.10 Uhr stellten die Polizisten [REDACTED] und [REDACTED] fest, dass sich [REDACTED] auf dem Trottoir vor der Heiliggeistkirche in einer Personenansammlung befand, in welcher Alkohol konsumiert wurde. Am 07.07.2005 um 10.30 Uhr, 11.00 Uhr und 11.30 Uhr stellten Polizist [REDACTED] und Polizistin [REDACTED] fest, dass sich [REDACTED] bei den Steinen vor den Kinoplakaten in der Christoffelunterführung im Hauptbahnhof Bern in einer Personenansammlung befand, in welcher Alkohol konsumiert wurde.

2. Bestrittener Sachverhalt

Umstritten ist, ob sich die Personenansammlungen, in welchen sich die Angeschuldigte am 27.06.2005 und am 07.07.2005 befand, gegen aussen so präsentierten, dass tatsächlich Personen Anstoss daran nahmen bzw. nehmen mussten oder ob über das blosse Trinken von Alkohol hinaus in den Personenansammlungen nichts geschehen ist, insbesondere weder gelärmt wurde, noch Abfall herumgelegen hat, also nichts vorgefallen ist, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit hätte gefährden oder beeinträchtigen können.

Wie lange sich hingegen die Angeschuldigte jeweils in den Personenansammlungen aufhielt, kann mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offen bleiben.

3. Beurteilung durch den Vorrichter

a. in sachverhaltlicher Hinsicht

Für den Vorrichter zeigt die Tatsache, dass die Angeschuldigte am 07.07.2005 innerhalb einer Stunde drei Mal von den Polizisten vor Ort angetroffen wurde,

dass es nicht mehr um ein Passieren, sondern um einen Aufenthalt der Angeeschuldigten in der Gruppe gehe. Dasselbe gelte für den 27.06.2005, wo die Angeschuldigte bei den polizeilichen Kontrollgängen, welche 5 bis 30 Minuten auseinander liegen, bei der Heiliggeistkirche angetroffen worden sei. Es sei erwiesen, dass in der Gruppe Alkohol konsumiert worden sei. Gestützt auf die Darstellungen des als Zeuge befragten Polizisten [REDACTED] sei in Übereinstimmung mit den Angaben in der Anzeige davon auszugehen, dass verschiedene Passanten Anstoss am Benehmen der Personenansammlung vom 07.07.2005 genommen hätten.

b. in rechtlicher Hinsicht

Der Vorrichter hält fest, dass nachteilige Begleiterscheinungen zur Verletzung des Perimeter-Verbots nicht vorausgesetzt seien. Als Tatbestand der Verletzung müsse einzig der Aufenthalt in Personengruppen gelten, in welchen Alkohol konsumiert werde. Die Angeschuldigte habe Kenntnis von der Verfügung gehabt, die ihr den Aufenthalt in solchen Personenansammlungen im erwähnten Perimeter untersagt habe. Auch die strafrechtlichen Folgen der Widerhandlung seien ihr bekannt gewesen. Sie habe den objektiven und subjektiven Tatbestand des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) erfüllt und sei entsprechend schuldig zu sprechen.

4. Vorbringen der Angeschuldigten

a. in sachverhaltlicher Hinsicht

Die Angeschuldigte macht in ihrer schriftlichen Appellationsbegründung vom 03.08.2006 (p. 110) geltend, Vorfälle, die über das blosse Alkohol trinken hinaus gegangen wären, seien weder in den Anzeigen vermerkt, noch würden sich die im Verfahren angehörten Personen, die beiden polizeilichen Zeugen inbegriffen, an solche erinnern. Es sei damit bewiesen, dass über das blosse Trinken hinaus nichts vorgefallen sei, namentlich dass kein Lärm und keine herumliegenden Abfälle festzustellen gewesen seien. Es sei nichts vorgefallen, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit hätte beeinträchtigen oder auch nur gefährden können.

b. in rechtlicher Hinsicht

Die Angeschuldigte macht in ihrer schriftlichen Appellationsbegründung vom 03.08.2006 (p. 111) geltend, die Ansicht, der blosse Alkoholkonsum genüge

zur Missachtung der amtlichen Verfügung, widerspreche der bisher entwickelten Rechtspraxis in Wort und Sinn. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beschränke sich die mit einer Wegweisungsverfügung einhergehende Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Versammlungsfreiheit auf die mit erheblichem Alkoholkonsum in der Gruppe oft einhergehenden nachteiligen Begleiterscheinungen. In Verbindung mit der diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sei damit erhärtet, dass der blosser Alkoholkonsum allein Ruhe, Ordnung und Sicherheit weder beeinträchtigt noch gefährde. Da am 27.06.2005 und am 07.07.2005 über den blossen Alkoholkonsum in der Gruppe hinaus nichts geschehen sei, hätte auf Grund dieser Vorkommnisse die Verbotsverfügung vom 11.04.2005 nicht erlassen werden können. Ein Verhalten, dass den Erlass der ursprünglichen Verfügung nicht gerechtfertigt hätte, könne auch keine Missachtung dieser Verfügung darstellen.

5. Würdigung durch die Kammer

- a. Als Vorbemerkung kann festgestellt werden, dass das Bundesgericht zwischen dem Erlass der Strafmandate einerseits und dem vorliegenden Urteil andererseits im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde im Rahmen der akzessorischen Normenkontrolle zu prüfen hatte, ob mehrere aufgrund von Art. 29 Abs. 1 Bst. b PolG erlassene Verbote mit demselben Wortlaut und Inhalt und denselben Perimeter betreffend wie dasjenige, welches am 11.04.2005 gegen die Angeschuldigte erlassen wurde, mit verschiedenen verfassungsmässigen Rechten der Betroffenen vereinbar waren. Dabei hat das Bundesgericht im BGE 132 I 49 ff. u. a. Folgendes erkannt:

„...Mit den umstrittenen Wegweisungsverfügungen wird den Beschwerdeführern weder das Begehen und die Benützung des bezeichneten Perimeter-Areals noch der Zugang zu den Zügen und den Bahnhöfeinrichtungen (Schalter und Läden, etc.) verwehrt (Erw. 5.2.)...

Ausschlaggebend ist vielmehr, dass sich die Beschwerdeführer in Gruppen zusammengefunden haben, die dem Alkohol erheblich zugesprochen haben, mit Abfall und Unrat grosse Unordnung hinterlassen, grossen Lärm verursacht und damit ein Verhalten an den Tag gelegt haben, an welchem zahlreiche Passanten Anstoss genommen haben. Solche Erscheinungen sind geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden oder zu stören. Sie wirken sich direkt auf das den öffentlichen Raum benützende Publikum aus und beeinträchtigen die Passanten in einer Weise, die offensichtlich Anstoss erregt. Über die unmittelbare Störung durch Abfall und Unrat sowie den grossen Lärm hinaus können entsprechende Begebenheiten Verunsicherung oder Angstgefühle hervorrufen und die Passanten zu einem Ausweichen, einem Umweg oder gar zur Benützung eines andern Bahnhofzugangs veranlassen. All dies wirkt sich unmittelbar auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit aus und stört und gefährdet die Polizeigüter. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass es unter solchen Umständen sehr oft zu eigentlichen aktiven Behinderungen von Passanten und aggressivem Betteln kommt. Bei dieser Sachlage kann ein öffentliches Interesse am Schutz der Polizeigüter nicht verneint wer-

den. Das öffentliche Interesse kann es gebieten, das den öffentlichen Raum benützende Publikum und die Passanten vor derartigen Erscheinungen zu bewahren. Es rechtfertigt sich daher im Grundsatz, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und Gruppen, von denen die Gefährdungen und Störungen ausgehen, wegzuweisen und fernzuhalten. An der Bejahung des öffentlichen Interesses an den umstrittenen Massnahmen ändert auch der Umstand nichts, dass dem Begriff der Gefährdung und Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine subjektive Komponente anhaftet. Was wie im vorliegenden Fall bei mehreren Passanten Anstoss erregte oder gar zu Verunsicherung und Angstgefühlen führt, kann bei objektivierter Betrachtung als Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verstanden werden, der zu begegnen im öffentlichen Interesse liegt ... (Erw. 7.1.).

Die Gefährdung und Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden nicht im blossen Umstand des Vorhandenseins einer Ansammlung von Personen erblickt. Sie stehen vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit den Auswirkungen, die von Personenansammlungen, in denen in beträchtlichem Ausmass Alkohol konsumiert wird, regelmässig und erfahrungsgemäss ausgehen ... (Erw. 7.2.).“

Die Frage, was als Verstoss gegen die Verfügung vom 11.04.2005 gilt, kann die Kammer nach dem Entscheid des Bundesgerichts nicht einzig aufgrund des Wortlauts der Verfügung beurteilen. Vielmehr hat sie dazu auf die zitierten Erwägungen des Bundesgerichts zu Art. 29 Abs. 1 Bst. b PolG abzustellen. Es genügt also nicht, dass die Angeschuldigte sich am 27.06.2005 und am 07.07.2005 in Personenansammlungen im Perimeter A aufhielt, in welchen Alkohol konsumiert wurde. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Gruppe dem Alkohol erheblich zugesprochen hat, ob sie mit Abfall und Unrat eine grosse Unordnung hinterlassen oder grossen Lärm verursacht hat oder sonst wie ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das die Passanten verunsichert oder verängstigt und sie gar zum Ausweichen veranlasst hat.

- b. In den Anzeigen vom 07.07.2005 wird jedes Mal ausgeführt, zu erwähnen sei, dass mehrere Passanten sichtlich Anstoss am Benehmen der Personen in den Personenansammlungen genommen hätten (p. 13, 17, 21). Polizist ██████ erklärte zu der Personenansammlung vom 27.06.2005, er könne nicht sagen, ob es Lärm oder Unrat gegeben habe. Wenn es so wäre, hätte er es in der Anzeige geschrieben. Er führe Besonderheiten in den Anzeigen auf, z.B. wenn sich Passanten beschwerten (p. 64). Polizist ██████ erklärte zu den Personenansammlungen vom 07.07.2005, er wisse nicht mehr, wie es bei der Kontrolle vor Ort ausgesehen, ob Unrat herumgelegen habe, ob es lärmig gewesen und ob getrunken worden sei (p. 61). Bezüglich der sichtlich Anstoss nehmenden Passanten erklärten sowohl Polizist ██████ wie Polizist ██████, dabei handle es sich um Standardsätze (p. 60, 63).

Als Zwischenergebnis ist demnach festzuhalten, dass die als Zeugen einvernommenen Polizisten sich an keine Vorkommnisse in und um die Personenansammlungen erinnern können, die geeignet gewesen wären, die Passanten zu

entsetzen, zu verunsichern oder gar zu ängstigen. Aufgrund der Aussage des Polizisten [REDACTED] (p. 64), wonach er in der Anzeige geschrieben hätte, wenn es solche Auswirkungen gegeben hätte, muss die Kammer wenigstens bezüglich der Personenansammlung vom 27.06.2005 sogar davon ausgehen, dass es effektiv keine solchen Auswirkungen gab. Allein schon deswegen fehlt es an der erforderlichen Beweisgrundlage, um im Lichte der vorerwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in concreto einen Schuldspruch wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung ins Auge zu fassen.

Ein weiteres Zeichen dafür, dass die Anzeigen standardisiert verfasst wurden und kaum wiedergeben, was rund um die Personenansammlungen tatsächlich geschah, erkennt die Kammer darin, dass die einvernommenen Polizisten [REDACTED] und [REDACTED] entgegen den Angaben in den Anzeigen, wonach die Angeschuldigte einer Personenkontrolle unterzogen worden sei und danach von der Verzeigung Kenntnis erhalten habe, erklärten (p. 2, 13, 17, 21), dass die Angeschuldigte sich bei einer drohenden Kontrolle immer sehr schnell aus der Personenansammlung entfernte und sie wohl keine Personenkontrolle durchgeführt hätten, da sie die Angeschuldigte ohnehin bereits kannten.

- c. Im Einklang mit vorstehendem Zwischenergebnis stehen die Aussagen der Angeschuldigten und ihres Freundes zu den Personenansammlungen vom 27.06.2005 und 07.07.2005. Wenngleich deren Motivationslage und Interesse am Ausgang des Strafverfahrens nicht verkannt werden, dürfen ihre zu Protokoll gemachten Angaben nicht ohne weiteres als unglaubhaft oder als reine Schutzbehauptung abgetan werden: Der als Zeuge einvernommene Freund der Angeschuldigten sagte zu der Personenansammlung vom 27.06.2005 aus, es sei in der Personenansammlung vielleicht schon ein Bier getrunken worden. Die Gruppe habe aber keine Sauerei gemacht. Sie sei ruhig gewesen. Passanten hätten sich nicht zu ihnen umgedreht und sich nicht gestört gefühlt (p. 56). Zu den Personenansammlungen vom 07.07.2006 führte er aus, dass in diesen Alkohol getrunken worden sei. Sonst sei es aber normal gewesen. Man habe sich nur dort getroffen. Es habe keinen Dreck und keinen Lärm gegeben. Sie entfernten sogar selbst Dreck von anderen Personen (p. 56). Die Angeschuldigte selbst gab bei ihrer ersten Einvernahme an, am 27.06.2005 sei in der Personenansammlung ausser Alkohol konsumieren nichts passiert. Es sei sicher kein Lärm verursacht worden (p. 36). Zu den Personenansammlungen vom 07.07.2005 sagte sie, es sei kein Lärm verursacht worden. An einen Streit könnte sie sich erinnern (p. 36).

- d. Aufgrund der Aussagen der Angeschuldigten, ihres Freundes und insbesondere der Polizisten ██████████ und ██████████ ist es für die Strafkammer im vorliegenden Fall im Ergebnis jedenfalls nicht erstellt, dass über den blossen Alkoholkonsum hinaus die Personenansammlungen, in denen sich die Angeschuldigte befand, mit Abfall grosse Unordnung hinterlassen, grossen Lärm verursacht oder sonst wie ein Verhalten an den Tag gelegt haben, an dem zahlreiche Passanten Anstoss nahmen oder das sie verunsichert oder verängstigt oder gar zum Ausweichen veranlasst hätte. Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ muss die Angeschuldigte deswegen freigesprochen werden von der Anschuldigung des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung, angeblich mehrfach begangen am 27.06.2005 (1x) und 07.07.2005 (3x) in Bern.

IV. VERFAHRENSKOSTEN, ENTSCHÄDIGUNG

1. Bei Freispruch hat der Kanton die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 389 Ziff. 4 StrV). Wer mit seinen Anträgen durchdringt, hat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht zu tragen (Art. 392 Abs. 2 StrV).

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten (p. 98) gehen deshalb zu Lasten des Kantons Bern.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten trägt ebenfalls der Kanton Bern.

2. Im Fall eines Freispruchs hat die Kammer von Amtes wegen über die Ausrichtung einer Entschädigung an die obsiegende Angeschuldigte und deren Bemessung zu befinden (Art. 399 Abs. 1, Art. 404 Abs. 1 StrV). Der Appellantin wird für ihre erst- und oberinstanzlichen Verteidigungskosten zu Lasten des Kantons Bern eine Entschädigung ausgerichtet, angemessen festgesetzt auf pauschal Fr. 2'000.-- (inkl. Auslagen und MwSt).
3. Die von der Verteidigung für die Appellantin beantragte Entschädigung (p. 109) wird nicht zugesprochen, weil die von der Appellantin durch das Strafverfahren erlittenen Nachteile geringfügig sind (Art. 401 Abs. 1 Ziff. 1 StrV).

V. URTEILSDISPOSITIV

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

I.

██████████ vgt., wird

freigesprochen

von der Anschuldigung des **Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung**, angeblich **mehrfach begangen** am 27. Juni 2005 (1x) und am 7. Juli 2005 (3x).

II.

Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons Bern.

III.

██████████ wird für ihre erst- und oberinstanzlichen Verteidigungskosten zu Lasten des Kantons Bern eine Entschädigung ausgerichtet, angemessen festgesetzt auf pauschal Fr. 2'000.--.

Zu eröffnen:

- ██████████ v.d. Fürsprecher Jenni

Bern, 9. Oktober 2006
(Ausfertigung: 10.09.2006 GED)

Namens der 2. Strafkammer


Oberrichter Cavin

Der Kammerschreiber:


Gerber

Motiv: lic. iur G. Hefti